

Hinweise wegen der Corona-Pandemie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen am Hessischen Landessozialgericht geladen sind

Die Corona-Pandemie macht auch am Hessischen Landessozialgericht erhöhte **Schutz- und Hygieneanforderungen** notwendig, die **aktuell um eine 3-G-Regelung für das Gerichtsgebäude** ergänzt wurden. Dabei ist das Gericht auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen, um die wir Sie auch im eigenen Interesse bitten. Bitte beachten Sie insbesondere folgende **Hinweise** und informieren Sie sich unmittelbar vor der Verhandlung auf der Homepage des Gerichts nochmals über den aktuellen Stand:

- Das Gericht ist intensiv bemüht, durch besondere **Schutz- und Hygienemaßnahmen** (z.B. bei der Gestaltung der Sitzordnung in den Sitzungssälen und durch zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen) die Ansteckungsgefahr nach Möglichkeit zu reduzieren. Bitte wirken Sie hieran mit, indem Sie insbesondere einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen beachten.
- Für das Gerichtsgebäude gilt die sogenannte **3-G-Regel**. Das heißt, das Betreten des Gebäudes ist für Personen, die keinen Negativnachweis im Sinne von § 3 der hessischen Corona-Schutzverordnung, also keinen der dort aufgeführten Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweise, vorlegen können, grundsätzlich nicht gestattet. Bitte legen Sie daher beim Einlass einen entsprechenden Nachweis und einen Lichtbildausweis vor.
- Im Gerichtsgebäude ist außerhalb des Sitzungssaals die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, bevorzugt einer FFP-2-Maske, angeordnet. Im Sitzungssaal entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende des jeweiligen Senats. Es wird um Verständnis gebeten, dass die **Mund-Nasen-Bedeckung** nicht durch das Gericht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Wenn Sie **akut erkrankt** sind, können und dürfen Sie an einer Gerichtsverhandlung nicht teilnehmen.
- Bitte benachrichtigen Sie das Gericht aber unbedingt auch dann, wenn Sie sich zwar nicht krank fühlen, aber einzelne **Symptome** einer Erkrankung an dem Corona-Virus – wie namentlich Fieber, Husten, Beeinträchtigungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes oder Abgeschlagenheit – aufweisen oder **Kontakt** zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist.
- Personen, bei denen ein höheres **Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko** besteht, also Personen ab einem Alter von 60 Jahren und Personen, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt oder bei denen das Immunsystem unterdrückt ist, und die deswegen das Gericht nicht aufsuchen möchten, bitten wir, möglichst umgehend Kontakt mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden der Kammer oder des Senats aufzunehmen.
- Bitte **teilen** Sie eine Erkrankung, aber auch das Auftreten erster Symptome oder einen Kontakt zu einer infizierten Person dem Gericht so früh wie möglich **mit**.
- Wegen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf den gesetzlichen Richter ist das Gericht bei Zusammensetzung der Richterbank nicht frei; sie steht weder im Belieben der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Senats noch der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters. Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis dafür, dass die allgemeine Sorge vor einer Ansteckung durch die Teilnahme an der Verhandlung nicht ausreicht, um Sie von einer Teilnahme an einer Verhandlung zu entbinden.

Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten erhalten Sie über folgenden QR-Code: (oder unter www.bzga.de und www.infektionsschutz.de).

Wir danken für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis.

